Amt Hüttener Berge
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
- Der Amtsdirektor -

Amt Hüttener Berge · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Nebenstellen:
Owschlag: Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Borgstedt: Di.: 16:30 bis 18:00 Uhr
Owschlag: Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 🖷: - 7000

Spitzke SE
Niederlassung Kaltenkirchen
Rudolf-Diesel-Straße 10
24568 Kaltenkirchen

Auskunft erteilt: Frau Wenzel
FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung
☎: 0 43 56 / 99 49 - 311 🖷: - 7000
: wenzel@amt-huettener-berge.de
: www.amt-huettener-berge.de
Verwaltungsstelle Ascheffel
Schulberg 6, 24358 Ascheffel

Az: 112.221 / 311 / 323111
(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.04.2020

Ascheffel, 15.04.20

Verkehrsregelnde Maßnahme aus Anlass von Arbeiten im Straßenraum Bahnübergang Norby in der Gemeinde Owschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 14.04.2020 ordne ich gemäß § 45 StVO die Vollsperrung am Bahnübergang Norby (Blöcken, Ecke Alte Dorfstraße und Wiesenweg) in der Gemeinde Owschlag aus Anlass von Instandsetzungsarbeiten an.

Auftraggeber:	Deutsche Bahn AG
Beginn der Arbeiten:	01.05.2020, 20:00 Uhr
Die Anordnung ist gültig bis zum und im Übrigen jederzeit widerruflich.	02.05.2020, 08:00 Uhr
Verantwortlicher Baustellenleiter:	Herr Günter Roglin Tel.: 0173/9781509

Zur Regelung des Verkehrs und zur Kennzeichnung der Arbeitsstelle ordne ich gemäß § 45 Abs. 3 StVO die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen gemäß Regelplan Nummer B I/17 der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen" (RSA) an.

Auflagen:

1. Soweit bereits eine Beschilderung im Arbeitsstellenbereich vorhanden ist, muss diese sinnvoll in die mit diesem Schreiben angeordnete Beschilderung eingepasst werden. Ggf. ist die vorhandene Beschilderung abzudecken.

2. Es ist sicherzustellen, dass Fußgängern und Radfahrern jederzeit das gefahrlose Passieren der Baustelle möglich ist.

3. Die Anlieger sind rechtzeitig über die Vollsperrung zu informieren.

4. Sofern nach täglichem Arbeitsende Behinderungen des Straßenverkehrs zum Teil oder vollständig nicht mehr notwendig sind, ist die Sicherung/Beschilderung der Arbeitsstelle auf den erforderlichen Umfang zurückzunehmen oder zu entfernen; ggf. ist dazu auch ein Abdecken der Beschilderung ausreichend.

5. Die Einrichtung der Arbeitsstelle und der Arbeitsbeginn sind der örtlich zuständigen Polizeistation Owschlag (Tel.:04336/2919850), bei Nichterreichen der Regionalleitstelle Kiel (0431/66680230), bekannt zu geben.

Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Diese Anordnung ist auf der Arbeitsstelle aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Gebühren: (Kostenstelle 70129233)
Aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wird für diese Anordnung eine Verwaltungsgebühr von **50,00 €** festgesetzt. Der Betrag ist bis zum **18.05.2020** auf eines der Konten der Amtskasse Hüttener Berge zum Kassenzeichen 01.12200.4311000 zu überweisen.

Hinweise:
Diese Anordnung ersetzt keine für das Vorhaben sonst erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder Zustimmung. Sie tritt auch nicht an die Stelle sonstiger Vorschriften, z.B. über die Unfallverhütung. Die Beachtung der RSA wird vorausgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung können gemäß § 24 StVG i. V. m. §§ 45 Abs. 6, 49 Abs. 4 Ziff. 3 StVO als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Wenzel

Nachrichtlich:

☒ Polizeistation Owschlag
☒ Gemeinde Owschlag + Bauhof
☒ Feuerwehr Owschlag
☒ Rettungsleitstelle
☒ Notdienstring (Fax: 04351/895765)